

---

**STATUTEN**

**STATUTS**

**STATUTI**

---

## Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Zweck .....	3
II.	Mitgliedschaft .....	3
III.	Organisation.....	4
	A Mitgliederversammlung.....	4
	B Vorstand .....	5
	C Kontrollstelle .....	6
IV.	Finanzen, Haftung.....	6
V.	Verschiedene Bestimmungen .....	7

## **I. Name, Zweck**

### **Art. 1 Name und Zweck**

<sup>1</sup> Unter dem Namen Procap Grischun, ehemals Bündner Behinderten Verband, besteht ein religiös und parteipolitisch neutraler, unabhängiger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Chur.

<sup>2</sup> Procap Grischun bezweckt die Wahrung, Förderung und Durchsetzung der Interessen von Menschen mit Behinderung in sozialer, wirtschaftlicher, beruflicher, rechtlicher und gesellschaftlicher Hinsicht.

<sup>3</sup> Der Verein fördert das Verständnis für die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen.

### **Art. 2 Struktur und Tätigkeitsgebiet**

<sup>1</sup> Procap Grischun ist als Sektion Kollektivmitglied von Procap Schweiz.

<sup>2</sup> Das Tätigkeitsgebiet von Procap Grischun umfasst den Kanton Graubünden. Der Verein ist bestrebt, den geographischen und sprachlichen Verhältnissen im Kanton Rechnung zu tragen.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 3 Aktiv-, Solidar-, Kollektiv- und Ehrenmitglieder**

<sup>1</sup> Menschen mit einer Behinderung können Aktivmitglieder von Procap Grischun werden. Sie sind gleichzeitig Mitglied von Procap Schweiz. Im Mitgliederbeitrag ist der Beitrag an den Dachverband eingeschlossen.

<sup>2</sup> Menschen ohne Behinderung können als Solidarmitglieder aufgenommen werden. Diese erwerben durch ihren Beitritt keine Mitgliedschaft bei Procap Schweiz.

<sup>3</sup> Juristische Personen, Firmen, Vereine und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts, welche die Bestrebungen und Ziele von Procap Grischun unterstützen, können als Kollektivmitglieder aufgenommen werden. Sie erwerben durch ihren Beitritt keine Mitgliedschaft bei Procap Schweiz.

<sup>4</sup> Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht an Procap Grischun befreit; deren allfälliger Beitrag an Procap Schweiz geht zu Lasten der Vereinskasse.

### **Art. 4 Aufnahme von Mitgliedern**

<sup>1</sup> Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand, gestützt auf eine schriftliche Beitrittserklärung. Mit dieser werden die Vereinsstatuten anerkannt. Die Aufnahme als Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen verweigert werden.

<sup>2</sup> Personen, die Procap Grischun oder Procap Schweiz mit einer Sozialversicherungsrechtsberatung betrauen, werden mit der Auftragserteilung unmittelbar Aktivmitglied.

## **Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Mitglieder können durch schriftliche Austrittserklärung mit Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Quartals austreten. Auch bei unterjähriger Kündigung ist der volle Jahresbeitrag geschuldet. Bei einem laufenden Beratungsmandat gilt die Austrittserklärung gleichzeitig als Kündigung dieses Mandats.

<sup>2</sup> Bei einem Verstoß gegen die Interessen von Procap Grischun oder Procap Schweiz kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

<sup>3</sup> Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die finanziellen Verpflichtungen wiederholt nicht erfüllt werden.

## **III. Organisation**

### **Art. 6 Organe**

Organe von Procap Grischun sind:

- A die Mitgliederversammlung
- B der Vorstand
- C die Kontrollstelle

### **A Mitgliederversammlung**

### **Art. 7 Einberufung**

<sup>1</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens am 31. März statt.

<sup>2</sup> Die Traktanden der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

### **Art. 8 Anträge**

Anträge sind bis spätestens 31. Januar dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten.

### **Art. 9 Stimmrecht**

Stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Aktiv-, Solidar- und Kollektivmitglieder. Kollektivmitglieder verfügen über eine Stimme. Bei Traktanden, die Procap Schweiz betreffen, sind nur die Aktivmitglieder stimmberechtigt.

### **Art. 10 Beschlussfassung, Geschäftsgang**

<sup>1</sup> Wahlen und Abstimmungen werden mit offenem Handmehr durchgeführt. Geheime Wahlen und Abstimmungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Aktiv-, Solidar- und Kollektivmitglieder durchzuführen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse unter Vorbehalt von Art. 10 Absatz 2 mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften entscheidet der Präsident/die Präsidentin. Kommt bei Wahlen Stimmgleichheit zustande, entscheidet das Los.

<sup>2</sup> Beschlüsse über Auflösung des Vereins und über die Liquidation des Vereinsvermögens bedürfen der Zustimmung von 4/5 der anwesenden Aktiv-, Solidar- und Kollektivmitglieder.

## **Art. 11 Aufgaben**

Ordentliche Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl der Stimmenzähler/Stimmenzählerinnen
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
3. Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung, Kenntnisnahme des Berichts der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
4. Kenntnisnahme des Voranschlages
5. Genehmigung von Statutenänderungen
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge für Aktiv-, Solidar- und Kollektivmitglieder
7. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Vorstandes und der Kontrollstelle
8. Beschluss über Anträge der Mitglieder, des Vorstandes und von Procap Schweiz
9. Auflösung des Vereins

## **Art. 12 Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Bekanntgabe der Traktanden verlangen oder mindestens 3 Vorstandsmitglieder es für notwendig erachten.

## **B Vorstand**

### **Art. 13 Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen**

<sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich aus 5-9 Mitgliedern zusammen. Menschen mit einer Behinderung müssen im Vorstand angemessen vertreten sein. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, haben jedoch Anrecht auf Spesenentschädigung.

<sup>2</sup> Der Vorstand erledigt die Geschäfte von Procap Grischun, soweit sie nicht durch Gesetz oder durch diese Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Er gewährleistet einen ordnungsgemässen, an den Bedürfnissen der Behinderten orientierten Betrieb im Sinne der statutarischen Zweckbestimmung, der Planungsinstrumente von Procap Grischun sowie des Leitbildes, des Erscheinungsbildes und des Unterleistungsvertrages von Procap Schweiz.

<sup>3</sup> Der Vorstand ist zuständig für Erlass, Aufhebung oder Änderung sämtlicher Reglemente von Procap Grischun und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

<sup>4</sup> Einzelne Aufgaben können der Geschäftsstelle, den regionalen Beratungsstellen sowie Kommissionen oder Arbeitsgruppen übertragen werden. Der Vorstand fasst Beschluss über die Vertretung des Vereins in andere Organisationen.

<sup>5</sup> Der Präsident/die Präsidentin ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Der Vorstand kann diese Kompetenz einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin oder einer anderen Personen delegieren. Eine Einzelzeichnungsberechtigung ist nicht zulässig.

#### **Art. 14 Einberufung und Beschlussfähigkeit**

Vorstandssitzungen finden auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin statt, so oft es die Geschäfte erfordern. Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung auch verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen, nötigenfalls mit Stichentscheid des Präsidenten/der Präsidentin gefasst. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Schriftliche Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.

Über alle Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt.

#### **Art. 15 Amtsdauer**

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, nimmt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer die Ersatzwahl vor. Wiederwahlen sind unbeschränkt zulässig.

### **C Kontrollstelle**

#### **Art. 16 Zusammensetzung, Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle besteht aus zwei fachlich befähigten Personen, die vom Vorstand und der Geschäftsleitung unabhängig sind. Als Kontrollstelle kann auch eine Treuhandgesellschaft gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

<sup>2</sup> Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung, verfasst einen Bericht und stellt Antrag an die Mitgliederversammlung. Sie kann jederzeit sämtliche Buchhaltungsunterlagen einsehen.

### **IV. Finanzen, Haftung**

#### **Art. 17 Einkünfte**

Die Einkünfte setzen sich namentlich zusammen aus

1. Mitgliederbeiträgen
2. Beiträge der öffentlichen Hand
3. Spenden und Zuwendungen Dritter
4. besonderen Finanzierungsaktionen
5. Einnahmen aus Dienstleistungen
6. Kapitalerträgen

## **Art. 18 Mittelbeschaffung**

Die Mittelbeschaffung richtet sich nach den Grundsätzen der ZEWO und den Richtlinien der Nationalen Präsidentenkonferenz von Procap Schweiz. Sie konzentriert sich grundsätzlich, aber nicht ausschliesslich, auf den Kanton Graubünden.

## **Art. 19 Vermögen**

<sup>1</sup> Die Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

<sup>2</sup> Die Verordnung über die Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) und das Anlagereglement der ZEWO bilden die verbindliche Grundlage für die Anlage des Vermögens.

## **Art. 20 Haftung**

Für die Verpflichtungen von Procap Grischun haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **V. Verschiedene Bestimmungen**

### **Art. 21 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 22 Auflösung des Vereins**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung kann mit einer Stimmenmehrheit von 4/5 der anwesenden Aktiv-, Solidar- und Kollektivmitglieder die Auflösung von Procap Grischun beschliessen.

<sup>2</sup> Besteht im Zeitpunkt der Auflösung eine Nachfolgeorganisation, z.B. eine andere Sektion von Procap oder ein neu gegründeter Verein mit gleichem oder ähnlichem Zweck, gehen sämtliche Mitglieder, das Vermögen sowie alle Rechte und Pflichten von Procap Grischun an diese über. Andernfalls ist ein allenfalls vorhandenes Vermögen bis zur Gründung einer Nachfolgeorganisation an Procap Schweiz zur treuhänderischen Verwaltung zu übertragen, sofern Procap Schweiz zu diesem Zeitpunkt steuerbefreit ist. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren seit der Auflösung keine Neugründung, kann Procap Schweiz das Vermögen anderweitig im Sinne des Vereinszwecks verwenden.

### **Art. 23 Vorbehalt des Gesetzes und der Statuten von Procap Schweiz**

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 11. August 1998.

Sie treten nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 31.03.2012 und nach der Zustimmung des Zentralvorstandes von Procap vom 2. Mai 2012 in Kraft.

Chur, den 2. Mai 2012



Ilario Bondolfi, Präsident



Diego Farrer, Geschäftsführer